



**GESCO AG
Wuppertal**

**Erklärung zur Unternehmensführung
und Corporate Governance-Bericht
Geschäftsjahr 2009/2010 (01.04.2009 – 31.03.2010)**

Der Vorstand berichtet in dieser Erklärung – zugleich für den Aufsichtsrat – gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex und gemäß § 298a HGB über die Unternehmensführung.

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG sind einer auf Nachhaltigkeit angelegten Unternehmensführung verpflichtet. Das Geschäftsmodell ist langfristig angelegt und alle Maßnahmen orientieren sich am Ziel einer nachhaltig positiven Entwicklung. Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG identifizieren sich mit dem Ziel des Kodex, eine gute, vertrauensvolle, am Nutzen von Anteilseignern, Mitarbeitern und Kunden orientierte Unternehmensführung zu fördern.

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Dezember 2009 die nach § 161 Aktiengesetz vorgeschriebene Entsprechenserklärung abgegeben und den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft (www.gesco.de) dauerhaft zugänglich gemacht. Zudem ist sie Teil des vorliegenden Berichts zur Unternehmensführung.

Corporate Governance-Bericht

Wir haben uns zu einem sehr frühen Zeitpunkt mit dem Thema Corporate Governance auseinandergesetzt und bereits die Vorformen des von der Regierungskommission Corporate Governance erstmals im Februar 2002 veröffentlichten Kodex anerkannt. Derzeit gültig ist die Fassung vom 18. Juni 2009. § 161 Aktiengesetz fordert eine jährliche Entsprechenserklärung in Bezug auf die Erfüllung dieses Kodex. Die aktuelle Entsprechenserklärung sowie die historischen Entsprechenserklärungen sind Aktionären und Interessenten auf unserer Homepage zugänglich.

Der Kodex fordert einen Corporate Governance-Bericht und insbesondere Erläuterungen zu Abweichungen von den Kodex-Empfehlungen. Grundsätzlich sind Abweichungen vom Kodex in seiner Präambel ausdrücklich vorgesehen und sollen der „Flexibilisierung und Selbstregulierung der deutschen Unternehmensverfassung“ dienen. Insofern sind Abweichungen nicht per se negativ, sondern können gerade bei kleineren Unternehmen durchaus sinnvoll sein.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie besitzt eine Stimme. Sämtliche für die Tagesordnung relevanten Unterlagen veröffentlicht die GESCO AG rechtzeitig im Vorfeld der Hauptversammlung auf ihrer Internetseite. In der Einladung zur Hauptversammlung fordert die Gesellschaft die Aktionäre ausdrücklich auf, ihre Stimmrechte wahrzunehmen. Um den Aktionären die Ausübung ihres Stimmrechts zu erleichtern, benennt die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter, der auf der Hauptversammlung gemäß den Weisungen der Aktionäre abstimmt. In einer möglichst hohen Präsenz sieht die Gesellschaft einen wesentlichen Beitrag zur Aktionärsdemokratie und zu einer an der Mehrzahl der Aktionäre ausgerichteten Willensbildung in der Hauptversammlung. Die Einladung zur Hauptversammlung sowie Berichte und Informationen, die zur Beschlussfassung erforderlich sind, veröffentlicht die GESCO AG entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus stehen diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung. Seit dem Börsengang im Jahre 1998 veröffentlicht die Gesellschaft noch am Tag der Hauptversammlung die Abstimmungsergebnisse auf ihrer Internetseite.

Vorstand und Aufsichtsrat

Als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht verfügt die GESCO AG über eine doppelte Führungsspitze aus Vorstand und Aufsichtsrat mit jeweils eigenen Kompetenzen. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Rahmen ihrer gesetzlich definierten Aufgaben eng und vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über Unternehmensplanung, Ertrags- und Finanzlage, Risikomanagement, Strategieentwicklung sowie Akquisitionsvorhaben. Ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte definiert diejenigen Aktivitäten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Weder im Berichtsjahr noch im Vorjahr gab es Vergütungen oder Vorteilsgewährungen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrats für persönlich erbrachte Leistungen wie Beratungs- und Vermittlungsleistungen. Interessenkonflikte traten weder bei Mitgliedern des Vorstands noch bei Mitgliedern des Aufsichtsrats auf.

Vorstand

In gemeinschaftlicher Verantwortung leiten die Vorstandsmitglieder als Führungsorgan die Geschäfte der Gesellschaft. Eine Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten. Der Vorstand erarbeitet die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und setzt sie um. Zudem definiert der Vorstand die Ziele, erarbeitet die Planung und steuert das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem sowie das Controlling der Tochtergesellschaften. Darüber hinaus stellt der Vorstand die Quartalsberichte, den Halbjahresfinanzbericht sowie den Einzelabschluss der AG und den Konzernabschluss auf.

Der Vorstand der GESCO AG besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, ein Vorstandsvorsitzender oder Sprecher ist nicht benannt. Darin weichen wir von den Empfehlungen des Corporate Governance-Kodex ab. Die beiden Mitglieder des Vorstands ergänzen sich in fachlicher Hinsicht und verfügen über klar geregelte Zuständigkeiten; wir sehen daher keine Notwendigkeit, einen Vorsitzenden oder Sprecher zu benennen.

Der Vorstand bestand im Berichtsjahr aus Herrn Dr. Hans-Gert Mayrose und Herrn Robert Spartmann.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht dessen Geschäftsführung und berät ihn bei der Leitung des Unternehmens. Ausführliche Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr enthält der Bericht des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat der GESCO AG besteht aus drei Personen. Diese Größe hat sich als ausgesprochen effektiv erwiesen, da sowohl strategische Themen als auch Detailfragen intensiv erörtert werden können. Eine Bildung von Ausschüssen ist bei einem mit drei Personen besetzten Aufsichtsrat offenkundig nicht zweckmäßig. Wir sehen gerade eine Stärke darin, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen über alle Sachverhalte informiert sind.

Die Definition absoluter Altersgrenzen für Vorstand und Aufsichtsrat scheint uns nicht zielführend, da bei der Besetzung der jeweiligen Position nicht das Alter, sondern der Nutzen für die Gesellschaft das entscheidende Kriterium sein sollte. Hierin weichen wir von den Empfehlungen des Kodex ab.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtsjahr die Herren Klaus Möllerfriedrich (Vorsitzender), Rolf-Peter Rosenthal (stellvertretender Vorsitzender) und Willi Back an. Mit Herrn Willi Back gehört dem Aufsichtsrat ein ehemaliges Vorstandsmitglied der GESCO AG an. Herr Back war bis 31. März 2004 Vorstandsvorsitzender der GESCO AG und wurde von der Hauptversammlung 2004 zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Umfassende und transparente Kommunikation

Die GESCO AG informiert die Aktionäre, den Kapitalmarkt, die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit zeit- und inhaltsgleich über alle relevanten Ereignisse sowie über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens. Auf der Internetseite der Gesellschaft stehen Finanzberichte, Mitteilungen, ein Finanzkalender, Hauptversammlungsunterlagen sowie eine Vielzahl anderer Informationen zur Verfügung.

Directors' Dealings und Aktienbesitz von Organmitgliedern

Im Oktober 2009 teilte uns das Aufsichtsratsmitglied Willi Back den Verkauf von 3.000 GESCO-Aktien mit. Im Vorjahr wurde der Gesellschaft im Oktober 2008 der Erwerb von 1.000 Aktien durch das Vorstandsmitglied Dr. Hans-Gert Mayrose mitgeteilt. Die Beteiligungsquote des Vorstands betrug zum Bilanzstichtag 0,5 % und die des Aufsichtsrats 0,7 %.

Vergütungsbericht

Der vom Corporate Governance-Kodex für den Corporate Governance-Bericht vorgeschriebene Vergütungsbericht ist Teil des Konzernlageberichts und als solcher im vorliegenden Geschäftsbericht abgedruckt; auf einen zweifachen Abdruck im Rahmen dieses Geschäftsberichts wurde verzichtet.

Vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) überprüft der Aufsichtsrat derzeit unter Hinzuziehung externer Berater die Struktur der Vorstandsvergütung.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Einzelabschluss der GESCO AG wird nach dem Handelsgesetzbuch aufgestellt, der Konzernabschluss der GESCO AG seit dem Geschäftsjahr 2002/2003 nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Der Einzelabschluss und der Konzernabschluss wurden von der Dr. Breidenbach und Partner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Wuppertal, geprüft. Die Prüfungen der Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften sind auf die folgenden Prüfer verteilt: Dr. Breidenbach und Partner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Wuppertal, K/S/R Treuhand und Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ennepetal, sowie MAZARS Hemmelrath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf.

Die Unabhängigkeitserklärung des Prüfers gemäß Ziffer. 7.2.1. des Corporate Governance-Kodex wurde vom Aufsichtsratsvorsitzenden eingeholt. Der Aufsichtsratsvorsitzende nahm nach dem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung vom 27. August 2009 die Beauftragung des Prüfers für den Einzel- und den Konzernabschluss vor. Eine Prüfung oder prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts oder der Quartalsberichte fand im Berichtsjahr nicht statt.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im August 2008 bis zum 5. August 2009 gem. der Kodexfassung vom 6. Juni 2008 entsprochen wurde und seit dem 5. August 2009 gem. der Kodexfassung vom 18. Juni 2009 (veröffentlicht im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 5. August 2009) mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde und wird.

- **3.8. – Selbstbehalt für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bei D&O-Versicherung:** In den derzeitigen D&O-Versicherungsverträgen für Vorstand und Aufsichtsrat sind Selbstbehalte vereinbart, die unterhalb der neuerdings vom Kodex geforderten Höhe liegen. Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) sieht eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2010 zur Anpassung bestehender Verträge vor. Innerhalb dieser Frist werden die Verträge von Vorstand und Aufsichtsrat an die neuen Regelungen angepasst.
- **4.2.1. – Vorstand:** Der Vorstand der GESCO AG besteht aus zwei Personen; ein Vorsitzender oder Sprecher ist nicht benannt.
- **4.2.3. Vorstandsvergütung:** In den derzeitigen Vorstandsverträgen liegt der variablen Vergütung unter bestimmten Voraussetzungen eine mehrjährige Bemessungsgrundlage zugrunde. Bei einer anstehenden Verlängerung der Verträge wird die bisherige Regelung geprüft und soweit erforderlich angepasst.
- **5.1.2., 5.4.1. – Vorstand und Aufsichtsrat:** Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt.
- **5.3. – Aufsichtsratsausschüsse:** Der Aufsichtsrat der GESCO AG besteht aus drei Mitgliedern; Aufsichtsratsausschüsse sind nicht relevant, da der Gesamtaufichtsrat in alle Entscheidungen einbezogen wird.

GESCO AG
Aufsichtsrat und Vorstand
Wuppertal, Dezember 2009